

Verkündet

am 6. Juli 1961

Pfauz, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Theodor W [REDACTED], Hotelier, H [REDACTED],
K [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagter und Revisions-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Otto W [REDACTED], Hotelier, H [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED],

Kläger und Revisionsbe-
klagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 6. Juli 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Kuhn,
Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 13. Oktober 1960 wird auf Kosten des
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verkaufte dem Beklagten am 11. Juli 1957 das Hotel I [REDACTED], H [REDACTED], R [REDACTED] 1/2. Die Übergabe fand am 1. September 1957 statt. Der Kaufpreis betrug 250 000 DM; er mußte gemäß § 2 des Kaufvertrages wie folgt entrichtet werden:

" DM 30.000,-- (Dreissigtausend) bei Übernahme bar,
DM 70.000,-- (Siebzigtausend) Darlehensübernahme
bei W [REDACTED], N [REDACTED], und G [REDACTED], H [REDACTED].
DM 150.000,-- (Einhundertfünfzigtausend) Sicher-
heits-Hypothek auf Grundstück H [REDACTED]
[REDACTED], K [REDACTED]allee [REDACTED]
zus. DM 250.000,-- "Im Range nach DM 350.000,--
=====

Der Beklagte übernahm keine Verpflichtungen gegenüber der W [REDACTED], N [REDACTED]. Die Verbindlichkeiten des Klägers bei der G [REDACTED] (Gesellschaft für [REDACTED]) betrugen 53 138 DM. Sie setzen sich aus der Darlehensschuld von 47 978,25 DM und einem Betrag von 5 159,75 DM zusammen, der als Kreditgebühr für die Zeit vom 1. September 1957 bis zur Fälligkeit der letzten Rate am 30. September 1958 zu entrichten war. Die Parteien streiten sich um diesen Betrag. Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte hätte entweder am 1. September 1957 53 138 DM an die G [REDACTED] zahlen müssen; dies hätte zur Folge gehabt, daß die G [REDACTED] die Kreditgebühr in Höhe von 5 159,75 DM an ihn, den Kläger, erstattet hätte. Oder der Beklagte hätte, wie es auch geschehen sei, in den Kreditvertrag mit der G [REDACTED] eintreten können; dann hätte aber nur die Darlehensschuld von 47 978,25 DM auf den Kaufpreis angerechnet werden können. Der Kläger fordert demgemäß mit dem Antrag 1a Zahlung von 5 159,75 DM nebst Zinsen.

Der Kläger verlangt mit dem Antrag 1b Zahlung weiterer 10 300 DM nebst Zinsen. Er stützt diesen Anspruch darauf, daß er dem Beklagten mit dem Hotel eine Fernsprechanlage übergeben habe, die er von der S [REDACTED] & H [REDACTED] AG gemie-

tet und deren Miete er auch seit dem 1. September 1957 bezahlt habe, obwohl der Beklagte die Fernsprechanlage seit diesem Zeitpunkt benutze.

Der Kläger hat schließlich einen Antrag 1c gestellt, über den das Landgericht noch nicht entschieden hat.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil den Antrag 1a abgewiesen und den Anspruch 1b dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat dem Klageantrag 1a im wesentlichen stattgegeben und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte weiterhin seinen Antrag auf Abweisung der Klage, soweit ihr stattgegeben worden ist. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Kaufvertrag der Parteien sei so auszulegen, daß der Beklagte lediglich die Darlehensschuld in Höhe von 47 978,25 DM in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen habe. Wenn der Beklagte, was ihm freigestanden habe, in den Kreditvertrag des Klägers mit der G. eingetreten sei, müsse er die seit dem 1. September 1957 fälligen Kreditgebühren selbst tragen. Er könne sie nicht vom Kaufpreis abziehen.

Die Revision greift diese Darlegungen an. Sie meint zunächst, der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts sei unzutreffend. Das Berufungsgericht habe ausgeführt, die Parteien hätten beim Abschluß des Kaufvertrages in Kampen auf Sylt die genaue Höhe der Kreditschuld des



Klägers nicht gekannt und daher zunächst den runden Betrag von 70 000 DM eingesetzt. Die Revision ist demgegenüber der Ansicht, es sei zwischen den Parteien lediglich unstreitig gewesen, daß sie die genaue Höhe der Kreditschuld nicht gekannt hätten. Der Beklagte habe aber die Behauptung des Klägers bestritten, sie hätten aus diesem Grunde zunächst einen runden Betrag von 70 000 DM in den Kaufvertrag eingesetzt. Die Revision übersieht jedoch, daß es im Tatbestand des Berufungsurteils (Berufungsurteil S. 3) wie folgt heißt: "Die Parteien waren sich bei Abschluß des Vertrages in Kampen/Sylt darüber einig, daß die danach zu übernehmende Darlehensschuld mit 70 000 DM nur in ungefäh-
rer Höhe angegeben war. Die Differenz gegenüber dem tatsächlichen Kreditsaldo sollte an dem Barzahlungspreis ausgeglichen werden." Dieser Tatbestand ist für das Revisionsgericht bindend (§ 314 ZPO).

2. Die Revision meint, der Kaufvertrag der Parteien sei zweifelsfrei so auszulegen, daß durch die Übernahme der Darlehensverbindlichkeiten der Kaufpreis in Höhe von 70 000 DM habe getilgt sein sollen, gleichgültig wie hoch diese Verbindlichkeiten in Wirklichkeit gewesen seien. Diese Ausführungen können der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Die Auslegung eines Kaufvertrages ist Sache des Tatrichters. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung ist möglich und damit für das Revisionsgericht bindend. Sie verstößt, entgegen der Auffassung der Revision, auch nicht gegen § 157 BGB. Die Parteien sind sich einig darüber, daß der Beklagte auf Grund des Kaufvertrages verpflichtet war, die Differenz zwischen den übernommenen Verpflichtungen und dem Betrag von 70 000 DM zu begleichen; der Beklagte hat demgemäß auch den Unterschied zwischen 53 138 DM und 70 000 DM gezahlt. Die Parteien streiten sich lediglich darüber, ob auf den Kaufpreis nur das eigentliche Darlehen oder auch die seit dem 1. September 1957 fällig gewordene Kreditgebühr für das Darlehen anzurechnen sei.

3. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht über die Meinung des Klägers über den Sinn und den Inhalt des § 2 des Kaufvertrages hinausgegangen sei. Der Kläger habe seinen Anspruch darauf gestützt, daß eine mündliche Vereinbarung vorliege, nach der der Beklagte verpflichtet gewesen sei, die Darlehensschuld sofort bar an die G. zu entrichten. Der Vortrag des Klägers ergebe somit keine Anhaltspunkte für die Auslegung des Berufungsgerichts. Damit habe das Berufungsgericht die Vorschrift des § 128 ZPO verletzt.

Die Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Der Kläger hat bereits in der Klageschrift vorgetragen, die Parteien seien sich einig darüber gewesen, daß der Beklagte entweder die Schuld bei der G. sofort bar zahlen, oder, wenn er in den Kreditvertrag eintrete, die Zinsen und Kreditgebühren selbst tragen müsse. Das Berufungsgericht ist somit nicht über den Vortrag des Klägers hinausgegangen, sondern hat sich für den Fall, daß der Beklagte in den Kreditvertrag des Klägers mit der G. eintrete, der Auffassung des Klägers angeschlossen.

II.

1. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Beklagte sei nicht gemäß § 932 BGB Eigentümer der Fernsprechanlage geworden. Der Kläger habe dem Beklagten die Anlage nicht verkauft und ihm auch kein Angebot auf Übertragung des Eigentums an ihr gemacht. Diese Ansicht ist zutreffend. Sie wird auch von der Revision nicht angegriffen.

2. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Forderung des Klägers sei dem Grunde nach gemäß den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung berechtigt. Die Revision greift diese Ausführungen an. Sie räumt zwar ein, daß der Beklagte die Fernsprechanlage nutze und damit einen Vorteil habe. Sie ist aber der Ansicht, der Beklagte habe diesen Vorteil nicht auf Kosten des Klägers

verlangt. Dieser erleide durch das Verhalten des Beklagten keinen Schaden, da er die in dem Hotel eingebaute Anlage nach der Übergabe des Hotels an den Beklagten auch dann nicht verwerten könnte, wenn der Beklagte sie nicht benutze.

Der Auffassung der Revision kann nicht zugestimmt werden. Der Beklagte ist dadurch, daß er die ihm vom Kläger übergebene Fernsprechanlage benutzt, ohne dafür Miete zu zahlen, ungerechtfertigt bereichert. Er ist auch auf Kosten des Klägers bereichert, da dieser die Anlage gemietet hat und die Miete laufend zahlt. Ob der Kläger die Anlage auch dann nicht verwerten könnte, wenn der Beklagte sie nicht in Gebrauch genommen, sondern stillgelegt hätte, ist unerheblich. Der Bereicherungsanspruch soll nicht eine Vermögensminderung im Vermögen des Benachteiligten, sondern einen grundlosen Vermögenszuwachs im Vermögen des Bereicherten ausgleichen (BGHZ 20, 345, 355; Esser Schuldrecht 2. Aufl. S. 781).

III.

Die Rügen der Revision sind somit nicht berechtigt.
Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Entscheidung
über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Nastelski

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Reinicke